

# Satzung der Spiel- und Sportgemeinschaft Einhausen 1919 e.V.

## Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten
- § 4 Aufgaben
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Abteilungen des Vereins
- § 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 16 Protokollierung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

## Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportgemeinschaft Einhausen 1919 e.V.; kurz SSG Einhausen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt mit Sitz in Einhausen eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß grün.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und dem Einsatz sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und anderen, mit dem Sport nicht zu vereinbarenden Interessen.
6. Besondere Bedeutung hat die Jugendbetreuung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung und Erziehung zur Fairness, Vereinstreue und Toleranz.
7. Der Verein setzt sich für das Kindeswohl auf allen Ebenen des Sports und insbesondere für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ein.

## **§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 der Satzung trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitglieder als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Abrechnung eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 4 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereines gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Pflege und Erhalt der Vereinsheime und der Sportplätze
5. Pflege von freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Vereinen im In- und Ausland

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Erwachsene
  - b. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Außerordentliche Mitglieder (z.B. juristische Personen, Fördermitglieder)
3. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt nach der Satzung des Vereins zu handeln, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Beitragspflicht können Mitglieder aufgrund besonderer langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu, sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und Passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Verbandsrichtlinien;
  - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens insbesondere auch bei schriftlichen oder mündlichen Äußerungen rechts- bzw. linksextremer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör

gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

10. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft, am Lastschrifteneinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnimmt. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung und des Wohnortes sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht an einem Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen höheren Beitrag. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereines hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen, Ersatzbeschaffung und Projekten. Umlagen können bis zu einer Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden derzeit im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag jährlich im Februar eingezogen.
6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
7. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Betrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein im Februar eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren, der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahmen am Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahmen der Regelung in § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung der Einrichtungen zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen. Sie wählen die Organämter und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgenden Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder
    - o des Vorstandes,
    - o des Beirates, mit Ausnahmen der Abteilungsleiter, die von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden, mit Ausnahme des Jugendausschussvorsitzenden, der kraft Amtes Beiratsmitglied ist;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung (sofern sie eine Änderung der Vorstandswahlen betrifft, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an der Infotafel des Vereinsheims unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein

- gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Zulassung eines Antrages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
  6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es gilt zunächst, dass offen durch Handanheben abgestimmt wird. Bei Wahlen kann nur auf Antrag zum Abstimmungsverfahren (Verfahrensantrag) von der Mitgliederversammlung geheime oder offene Wahl beschlossen werden. Die Änderung des Abstimmungsverfahrens bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Stellt ein einzelnes Mitglied den Antrag auf geheime Wahl obliegt es dem Versammlungsleiter wie zu verfahren ist. Der Vorstand muss einzeln, die Mitglieder des Beirates können per Blockwahl gewählt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nicht anderweitig verfasst gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
    - Ort und Zeit der Versammlung;
    - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
    - Zahl der erschienenen Mitglieder;
    - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
    - die Tagesordnung
    - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
    - die Art der Abstimmung
    - Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut
    - Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstandes.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung und Gesetz einem anderen Vereinsorgan

zugewiesen sind. Er ist berechtigt Sonderaufgaben an einzelne Personen oder Gruppen zu übertragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins gemäß Vereinssatzung;
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung;
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
  - Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsorganen;
  - Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers;
  - die Einstellung von Beschäftigten gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
  5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden.
  6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit
  7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, die monatlich stattfinden sollen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
  8. Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird die Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage wird im Einzelfall festgelegt. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss zu einer Vorstandssitzung geladen werden.
  9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
  10. Der Vorstand kann mit Beschluss Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Hierzu reicht die einfache Mehrheit. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung stehen dem Betroffenen keine Rechtsmittel zu.
  11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es bedarf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes und besteht aus:
  - a. Den Abteilungsleitern;
  - b. Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes
3. Die Mitglieder des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein
4. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann sich der Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Beiratsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Beiratsmitglieder.
5. Das neue Beiratsmitglied muss vom Vorstand bestätigt werden

## **§ 12 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 21 Jahre, soweit sie im Jugendbereich aktiv tätig sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird von einem Jugendausschuss geleitet. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschussvorsitzende vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist und durch den Vorstand bestätigt werden muss.
3. Sollte eine Jugendkasse bestehen unterliegt sie der Kontrolle des Vorstandes.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen erst nach einer zweijährigen Ruhepause erneut gewählt werden. Sie haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein beachtet den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 16 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand in Papierform und elektronisch aufzubewahren.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung, mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Einhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder einem eventuell neu zu bildenden Sportverein zu überlassen hat, der die gleichen satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verfolgt wie der aufgelöste Verein.
3. Im Falle einer Zusammenschlusses mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2020 in Einhausen beschlossen

Einhausen, 13. Mai 2020

Unterschriften:

Reimund Strauch

Dr. Markus Sommer